

nur indirekt und mittelbar, d. h. über bestimmte Nebenumstände der zur Untersuchung stehenden Handlung hinweg, einen Schluß auf diese erlauben. Im ersten Fall sind die Beweistatsachen direkte, im zweiten Fall indirekte Beweise oder Indizien.

4. Direkte wie indirekte Beweise (Beweistatsachen) werden weiter gegliedert in

- a) ursprüngliche und abgeleitete Beweise, und zwar nach der Quelle, aus der sie stammen,
- b) belastende und entlastende Beweise, und zwar nach dem Gegenstand, auf den sie sich beziehen.

Ursprüngliche Beweise sind solche Tatsachen, die aus der „Urquelle“, d. h. z. B. der Aussage des Tatzeugen, dem Original der Urkunde usw. entnommen sind. Abgeleitete Beweise dagegen sind solche, die die Organe der Strafrechtspflege aus zweiter, dritter Hand usw. erhalten haben, wie z. B. aus der Aussage des Zeugen vom „Hörensagen“. Aus dieser Gliederung folgt die richtige und begründete Forderung, in erster Linie das Beweismittel zu verwenden, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht.

Die Gliederung der strafprozessualen Beweise in belastende und entlastende beruht darauf, daß es einerseits Umstände gibt, die sich gegen den Angeklagten richten, ihn überführen oder seine Verantwortlichkeit erhöhen und andererseits solche, die seine Verantwortlichkeit mindern oder die Anklage widerlegen und zum Freispruch führen. Diese Gliederung ist jedoch nur bedingt richtig, und zwar deshalb, weil sich vielfach erst nach der Würdigung der Beweise durch das Gericht endgültig herausstellt, ob ein bestimmter Umstand den Angeklagten belastet oder entlastet.

5. Die Beweismittel sind die Quellen, aus denen die Organe der Strafrechtspflege die Beweistatsachen schöpfen dürfen. Die Zahl der Beweismittel ist — im Gegensatz zu den Beweistatsachen — begrenzt. Im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Beweismittel zulässig:

- a) Zeugenaussagen (§§ 41 ff. StPO)
- b) Sachverständigengutachten (§§ 59 ff. StPO)
- c) Aussagen sachverständiger Zeugen (§ 68 StPO)
- d) Erklärungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten (§§ 109 und 200 StPO)
- e) Beweisstücke, das sind Sachen — körperliche Gegenstände (§ 90 BGB) —, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder auf Grund der Umstände ihrer Auffindung in der Lage sind, Aufschluß über die begangene und zu untersuchende Handlung zu geben (§ 114 StPO)
- f) Schriftstücke, die auf Grund ihres Inhaltes für die begangene und zu untersuchende Handlung von Bedeutung sind (§ 206 StPO).